

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "IKT-Förderverein der Netzbetreiber".
- (2) Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen eingetragen. Nach Eintragung trägt er in seinem Namen den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2004.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und des Umweltschutzes auf dem Gebiet der unterirdischen Infrastruktur sowie die Förderung der wissenschaftlichen Diskussion zwischen Wissenschaft und Betreibern von Ver- und Entsorgungsnetzen sowie von sonstiger unterirdischer Infrastruktur.
- (2) Diese Ziele werden durch geeignete Aktivitäten des Vereins verfolgt. Dazu gehören insbesondere wissenschaftliche Konferenzen, Seminare, Tagungen usw., die Wissenschaftlern, Praktikern und Studenten offenstehen und deren wissenschaftliche Ergebnisse der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die ideelle und finanzielle Förderung der Arbeit des IKT – Institut für Unterirdische Infrastruktur erreicht. Zu diesem Zweck beteiligt sich der Verein an der IKT – Institut für Unterirdische Infrastruktur gGmbH. Auf die Arbeitsergebnisse des IKT haben Verein, einzelne Vereinsmitglieder oder Dritte keinerlei Einfluß. Der Verein stellt jederzeit sicher, daß das IKT seine Arbeit neutral und unabhängig durchführt.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Haftung, Vermögen und Rücklagen

- (1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung besteht für seine Mitglieder nicht.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt dessen Vermögen an das Land Nordrhein-Westfalen, das es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiet der unterirdischen Infrastruktur zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Der Verein darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur vorübergehend zu Zwecken ansammeln (Zweckvermögen), die durch § 2 der Satzung bestimmt sind. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist zur weiteren Förderung der Arbeit des IKT und seiner Trägergesellschaft zu verwenden. Bei der Bildung von Rücklagen sind die Vorschriften des § 58 Nr. 6 und 7 AO zu beachten. Bei der Rücklagenzuführung ist der konkrete Verwendungszweck anzugeben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder und
 - b) außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Betreiber eines öffentlichen Ver- oder Entsorgungsnetzes ist oder die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung hat der Bewerber ein Recht auf Widerspruch. Im erneuten Ablehnungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Antrag.
- (3) Die außerordentliche Mitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die besondere Verdienste um den Vereinszweck oder die Wissenschaft oder die praktische Entwicklung auf dem Gebiet der unterirdischen Infrastruktur erworben haben. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt.
- (2) Mit der Aufnahme verpflichten sich die ordentlichen Mitglieder zur Zahlung von jährlichen Beiträgen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und ge-

staffelt werden kann. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Juli eines Jahres fällig. Bei Beginn der Mitgliedschaft nach dem 1. Juli eines Geschäftsjahres wird die Höhe des ersten Mitgliedsbeitrags nach der Anzahl der verbliebenen Monate des Geschäftsjahres anteilig bemessen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod;
 - b) bei juristischen Personen durch Beschluß der Liquidation oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
 - c) Auflösung des Vereins;
 - d) Austritt;
 - e) Ausschluß.
- (2) Der Austritt ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Der Ausschluß einzelner Mitglieder kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung dann erfolgen, wenn das betreffende Mitglied sich vereinschädigend verhalten hat oder sich mit mehr als zwei Jahresbeiträgen in Rückstand befindet. Der Ausschluß erfolgt durch einen mit Zweidrittel-Mehrheit gefaßten Beschluß der Mitgliederversammlung. Gegen den Beschluß kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluß schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist eine Rückzahlung der dem Verein gemachten Zuwendungen wie auch jede andere Art von Ansprüchen gegenüber dem Vereinsvermögen ausgeschlossen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand. Für besondere Aufgaben im Sinne des § 2 kann die Mitgliederversammlung weitere Gremien einsetzen, die keinen Organcharakter haben.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht von dem Geschäftsführer oder dem Vorstand zu besorgen sind. Ihr obliegt insbesondere:
- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;

- b) die Genehmigung des Jahresberichtes der Geschäftsführung sowie des von der Geschäftsführung aufzustellenden Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes;
 - c) die Entlastung der anderen Organe des Vereins;
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - e) die Entscheidung über den Einspruch gem. § 6 (3);
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gem. § 5 (2);
 - g) Satzungsänderungen;
 - h) Vereinsauflösung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, dabei ist eine Frist von vier Wochen einzuhalten. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Vorstandsbeschluß oder bei schriftlich begründetem Verlangen von mindestens 40 % der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.
- (3) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes, in seiner Vertretung ein anderes Vorstandsmitglied. Ist der Vorstand verhindert, wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Mitgliederversammlung.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu ziehende Los.
- (5) Ein nicht anwesendes Mitglied kann einem anderen Mitglied Vollmacht erteilen. Dies ist dem Vorstand spätestens fünf Werktage vor Sitzungsbeginn schriftlich anzuzeigen.
- (6) In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefaßt werden. Die erforderlichen Schritte werden vom Vorstand veranlaßt. Widerspricht ein Mitglied der Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren, so ist die Vorlage in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die entweder vom Versammlungsleiter, dessen Stellvertreter oder dem Geschäftsführer des Vereins und einem vom Vorstand bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder sind berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird aus fünf Mitgliedern gebildet. Ihm gehören an:
- a) der Vorsitzende;
 - b) der stellvertretende Vorsitzende;
 - c) drei weitere Vereinsmitglieder.

- (2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über Sitzungen des Vorstands ist ein schriftliches Protokoll zu verfassen.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederbestellungen für den Vorstand sind zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Dem Vorstand obliegt:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen des Haushaltsplans;
 - b) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins;
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplans des Vereins;
 - d) die Einstellung und Entlassung von Angestellten des Vereins;
 - e) die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben nach dieser Satzung;
 - f) der Bericht an die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins.
- (5) Die Haftung für Handlungen des Vorstands in Bezug auf das Vereinsvermögen wird auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.
- (6) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Eines der beiden Vorstandsmitglieder muß der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.
- (7) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Verein hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird von der IKT – Institut für Unterirdische Infrastruktur gGmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter HRB 1884, bestellt und in den Vorstand entsendet. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil, wenn er nicht zugleich auch Mitglied des Vorstands ist.
- (2) Der Geschäftsführer des Vereins hat folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Auftrag des Vorstands;
 - b) Pflege der Beziehungen zu den an den Zielen und Aufgaben des Vereins interessierten Stellen des Staates, der Wirtschaft und der Verbände im In- und Ausland;
 - c) Berichterstattung über die wirtschaftliche Entwicklung der IKT – Institut für Unterirdische Infrastruktur gGmbH und über deren wissenschaftlichen Forschungsarbeiten;
 - d) administrative Betreuung der Vereinsorgane, -ausschüsse und -gremien.

- (3) Der Geschäftsführer kann für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Hierüber beschließt der Vorstand. Eine Aufwandsentschädigung für seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied wird nicht gewährt.

§ 11 Ausschüsse

Zur Behandlung bestimmter Fragen können auf Vorschlag des Vorstandes und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung Fachausschüsse gebildet werden.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (2) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefaßt werden; sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Kann eine Auflösung des Vereins nicht beschlossen werden, weil weniger als drei Viertel der Gesamtstimmen der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung vertreten sind, so kann eine neue Versammlung einberufen werden, die innerhalb von vier Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden muß. Diese Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die anwesenden Stimmen die Auflösung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (3) Im Falle der Auflösung bestellt der Vorstand den Liquidator.

§ 13 Schlußbestimmungen

- (1) Beschlüsse, durch welche eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sind dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung mitzuteilen und dürfen erst nach Einwilligung oder nach Vorschlag des Finanzamtes ausgeführt werden, so daß keine steuerlichen Vergünstigungen beeinträchtigt sind.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Anmeldung des Vereins zum Register oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich werdende Satzungsänderungen vorzunehmen.

Gelsenkirchen, den 08. Juli 2004